

## **Erläuternder Bericht des Vorstands gemäß § 176 Abs. 1 AktG zu den Angaben nach §§ 289a Abs. 1, 315a HGB**

Das Grundkapital der ElringKlinger AG lag zum 31. Dezember 2017 bei 63.359.990 Euro und ist unterteilt in 63.359.990 Stück Namensaktien, die je eine Stimme gewähren. Es ergibt sich ein rechnerischer Anteil von 1,00 Euro des Grundkapitals je Namensaktie. Die Gewinnverteilung erfolgt nach § 60 AktG in Verbindung mit § 23 Nr. 1 der Satzung.

Die direkt am Kapital Beteiligten, die zum 31. Dezember 2017 gemäß den Angaben des Aktienregisters 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Sie betreffen ausschließlich Anteile, die dem Familienbesitz zugerechnet werden.

Walter H. Lechler, Stuttgart, Deutschland	Insgesamt 22,059 % (davon werden ihm 10,013 % über § 22 WpHG* zugerechnet)
Lechler Beteiligungs-GmbH, Stuttgart, Deutschland	Insgesamt 20,033 % (davon werden ihr 10,002 % über § 22 WpHG zugerechnet)
Klaus Lechler Beteiligungs-GmbH, Neuhausen auf den Fildern, Deutschland	Insgesamt 20,033 % (davon werden ihr 10,031 % über § 22 WpHG zugerechnet)

Aktieninhaber haben keine Sonderrechte, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Arbeitnehmerbeteiligungsprogramme gibt es bei ElringKlinger nicht.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat bestimmt (§ 7 der Satzung). Die Bestellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern richten sich nach §§ 84, 85 AktG. Die Satzung enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen zur Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 179 AktG in Verbindung mit § 20 der Satzung eines Hauptversammlungsbeschlusses, der mit einer Dreiviertelmehrheit gefasst werden muss.

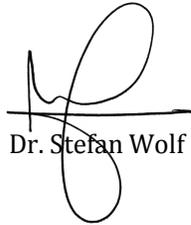
Es besteht eine Ermächtigung des Vorstands zum Rückkauf eigener Aktien bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (13. Mai 2015) bestehenden Grundkapitals. Die Ermächtigung gilt bis zum 13. Mai 2020.

Angaben zum genehmigten Kapital und zur Ausnutzung dieses genehmigten Kapitals sind im Anhang enthalten.

Es existieren derzeit keine Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Mit Mitgliedern des Vorstands bzw. mit Arbeitnehmern bestehen keine Entschädigungsvereinbarungen im Falle von Übernahmeangeboten.

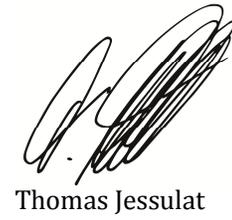
Dettingen/Erms, den 23. März 2018



Dr. Stefan Wolf



Theo Becker



Thomas Jessulat